

- b) Schlüsselnummer der ELN,
- c) Anschrift des Entwicklungs- bzw. Herstellerbetriebes oder Importbetriebes,
- d) TGL-Nummer,
- e) Preisbestimmungen,
- f) Lieferbedingungen,
- g) vom Hersteller gegebenenfalls beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung beantragtes Gütezeichen,
- h) Schutzziel und Schutzwirkung,
- i) Anwendungs- und Einsatzbedingungen (einschließlich der Angaben und Anwendungsgrenzen bei beabsichtigtem Einsatz an Arbeitsmitteln und Anlagen, die gemäß den Rechtsvorschriften überwachungspflichtig sind),
- j) sonstige technische Daten,
- k) hauptsächlich eingesetzter Werkstoff.

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, zusätzliche Angaben einzuholen.

(2) Bei der Anmeldung zu importierender sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel hat der Importbetrieb nachzuweisen, daß die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen, z. B. Anschlußbedingungen, Qualitätsmerkmale, Sicherheits- und Schutzvorschriften, eingehalten werden.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Katalogisierung sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel ist, daß

- die Anforderungen an ihre Gestaltung und Anwendung in DDR- oder Fachbereichstandards festgelegt sind oder
- sie in der Nomenklatur der „Anordnung vom 23. November 1973 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle“* erfaßt sind oder
- sie im Rahmen einer staatlichen Zulassung einer besonderen Prüfpflicht unterliegen.

(2) Wird in besonderen Fällen vom Zentralinstitut für Arbeitsschutz die Katalogisierung sicherheitstechnischer Mittel und arbeitsschutztechnischer Meßmittel für erforderlich gehalten, ohne daß eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegt, so hat das Zentralinstitut für Arbeitsschutz das Einverständnis des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme von sicherheitstechnischen Mitteln und arbeitsschutztechnischen Meßmitteln in den Katalog kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim

* (Sonderdruck Nr. 766 des Gesetzblattes)

Direktor des Zentralinstitutes für Arbeitsschutz einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb von 4 Wochen nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

§ 6

Noch nicht angemeldete sicherheitstechnische Mittel und arbeitsschutztechnische Meßmittel, die bereits serienmäßig hergestellt oder importiert werden, sind innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung anzumelden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1975

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
R a d e m a c h e r

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 25. April 1975

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

Arbeitsschutzanordnung 335 vom 1. Dezember 1952 — Unterkunft bei Bauten - (GBL 1953 Nr. 7 S. 94),

Anordnung vom 18. August 1963 über die Finanzierung und Abrechnung bei zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungsbauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen als Arbeiterwohnunterkünfte (GBL II Nr. 80 S. 625),

Anordnung vom 7. Juli 1964 über die planmäßige Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Reparaturen an beweglichen Baumaschinen und -geräten und über die Versorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen (GBL II Nr. 73 S. 645).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1975

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r